



GEMEINDE KAISERSTUHL



Entsorgungsreglement

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 1991 bzw. 10. Dezember 1992
(Gebührenanhang)
Inkraftsetzung per 01. Januar 1992

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§	1	Zweck	Seite	3
§	2	Geltungsbereich	Seite	3
§	3	Verantwortlichkeit	Seite	3

II. Organisation, Entsorgungsdienst

§	4	Allgemeines	Seite	4
§	5	Sammelstellen	Seite	4
§	6	wöchentliche Abfuhr	Seite	4
§	7	Bediente Strassen	Seite	4
§	8	Bereitstellung	Seite	4
§	9	Kehrichtgefässe	Seite	4
§	10	Container	Seite	5
§	11	Kompostierung	Seite	5
§	12	Küchen-/Gartenabfälle	Seite	5
§	13	Verbrennen	Seite	5

III. Finanzierung

§	14	Gebühren	Seite	5
§	15	Gebührentarif	Seite	6

IV. Vollzug und Rechtsschutz

§	16	Vollzug	Seite	6
§	17	Rechtsschutz	Seite	6
§	18	Strafbestimmungen	Seite	6

V. Schlussbestimmungen

§	19	Inkrafttreten	Seite	6
---	----	---------------	-------	---

Die Einwohnergemeindeversammlung Kaiserstuhl beschliesst, gestützt auf

- Art. 27 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen vom 08.10.1971.
- Art. 31 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 07.10.1983.
- § 44 der Kantonsverfassung.
- § 20 Abs. 2 lit i und § 38 des Gesetzes über die Einwohnergemeinde vom 19.12.1978.
- § 21 ff des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11.01.1977.

das folgende

Abfallreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt eine geordnete und umweltschonende Abfallentsorgung und wenn möglich –wiederverwertung.

§ 2 Geltungsbereich

Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle sind unter Vorbehalt eidgenössischer oder kantonaler Bestimmungen nach den Vorschriften dieses Reglements zu entsorgen.

§ 3 Verantwortlichkeiten

1. Jeder Verbraucher ist dafür verantwortlich, dass sein Abfall vorschriftsgemäss beseitigt werden kann.
2. Die Gemeinde ist zuständig für
 - a. die Organisation und Bereitstellung von einer Sammelstelle für wiederverwertbaren Abfall.
 - b. das Einsammeln von Haushaltabfällen, die der Verbrennung zugeführt werden.
 - c. die Organisation und Bereitstellung von Sammelstellen für Sonderabfälle, die der Entsorgung zugeführt werden können.

Die Gemeinde kann Aufgaben gemäss Abs. 2 auch einem Privaten übertragen. Verursacher von grossen Abfallmengen oder Sonderabfällen (Bauschutt), können vom Stadtrat verpflichtet werden, ihren Abfall vorschriftsgemäss, auf eigene Kosten, selber zu beseitigen.

II. Organisation, Entsorgungsdienst

§ 4 Allgemeines

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch Sammelstellen, wöchentliche Abfahren und spezielle Abfahren.

Jedermann ist verpflichtet, die Abfälle nach Massgabe des Abfallmerkblattes in den §§ 5 und 6 vorgesehenen Möglichkeiten der Abfallbeseitigung zu trennen.

§ 5 Sammelstellen

Der Stadtrat bezeichnet diejenigen Abfälle, die den Sammelstellen zu übergeben sind und bestimmt deren Standort und Benützungszeit.

§ 6 Wöchentliche Abfuhr

Die wöchentliche Abfuhr erfolgt für Kehricht, der weder einer Sammelstelle zugeführt noch einer Spezialabfuhr mitgegeben werden kann.

§ 7 Bediente Strassen

Die Abfahren werden nur ab den vom Stadtrat bestimmten Plätzen durchgeführt.

§ 8 Bereitstellung

Das Abfuhrgut darf erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

§ 9 Kehrichtgefässe

Für die Bereitstellung des Kehrichts zur Abfuhr sind folgende Behälter zulässig:

- Kehrichtsäcke zu 35, 60 oder 110 Litern Inhalt mit max. 25 kg Gewicht mit Gebührenmarken.
- Private, gut verschlossene Säcke (Futtersäcke, Kunstdüngersäcke), versehen mit Gebührenmarke(n).

- Gut verschnürte Bündel (Schachteln etc.) von max. 100 x 60 x 40 cm (= 1 grosser Kehrichtsack), versehen mit Gebührenmarke(n).

Lose Abfälle werden hingegen nicht mitgenommen. Diese sind in Säcke zu verpacken oder zu bündeln. Das Gewicht pro Sack respektive Bündel darf höchstens 25 kg betragen.

§ 10 Container

Die gebührenpflichtigen Kehrichtsäcke können auch in Normcontainern bereitgestellt werden.

Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall an Kehricht sind verpflichtet, diesen in Normcontainern, welche klar zu bezeichnen sind (Firmenname und Adresse), bereitzustellen. Anstelle der Gebührenerhebung über die Kehrichtsäcke und Gebührenmarken kann die Gebührenbelastung hier auch pro geleerten Container erfolgen.

§ 11 Kompostierung

Der Stadtrat fördert die Eigenkompostierung.

§ 12 Küchen-/Gartenabfälle

Sperrige Gartenabfälle sind zu bündeln und mit Marken zu versehen (siehe § 9a).

§ 13 Verbrennen

Das Verbrennen von Abfällen jeglicher Art ist untersagt. Widerhandlung wird gem. § 18 hiernach mit Busse bestraft.

III. Finanzierung

§ 14 Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Abfuhr und Verbrennung von Kehricht Gebühren, welche den gesamten Aufwand der Gemeinde für die Abfallbeseitigung decken.

Als Berechnungsgrundlagen gilt der Aufwand nach Rechnung.

Kosten für besondere Arten von Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen (§ 3 Abs. 4), Öl- und Benzinabscheiderentleerungen, etc., sind von den Betroffenen direkt zu tragen.

§ 15 Gebührentarif

Die Gebühren werden im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

IV. Vollzug und Rechtsschutz

§ 16 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Stadtrat.

§ 17 Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Stadtrates können mit Verwaltungsbeschwerde innert 20 Tagen beim Baudepartement des Kantons Aargau angefochten werden.

§ 18 Strafbestimmungen

Verstösse gegen dieses Reglement wie z.B. wilde Deponien von Kehricht, absichtliches Unterlassen der Abfalltrennung in grösserem Ausmass usw., werden vom Stadtrat gemäss § 38 in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 mit Busse bis zu Fr. 200.-- geahndet.

Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

V. Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01. Januar 1992 in Kraft.

STADTRAT KAISERSTUHL

Der Stadtammann: Der Stadtschreiber:

J. Schweri

R. Suter

Anhang zum Entsorgungsreglement

I. Gebühren

1. Grundgebühr

Es wird jährlich im Juli für das betreffende Jahr folgende Grundgebühren erhoben:

Für Ein- und Mehrpersonen-Haushalte,
Gewerbe, Dienstleistungsbetriebe
und Restaurants Fr. 90.-- /Jahr

Bei Zu- oder Wegzug wird die Grundgebühr pro Rata, aufgerundet auf ganze Monate, erhoben. Die Zahlung hat innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu erfolgen.

2. Sackgebühr

35-Liter-Sack	Fr. 2.40
60-Liter-Sack	Fr. 4.80
110-Liter-Sack	Fr. 7.20

3. Gebühren für Containerleerungen

Container, loser Kehricht	Fr. 55.--
Container, gepresst	Fr. 165.--

4. Sondergebühren

Kühlschrank	Fr. 100.--
Kühltruhe	Fr. 130.--
Fernseher	Fr. 10.--
Kleingeräte	Fr. 5.--

II. Gebührenanpassung

Die Gebühren nach Punkt 1a bis 1d hievor sind vom Stadtrat jeweils auf den 1. Juli gemäss § 14 linear zu erhöhen, wenn die Kostendeckung gemäss Konto 720 des vorangegangenen Rechnungsjahres für die Kehrichtverwertung sowie die Entsorgung der wiederverwertbaren Abfällen inkl. aller Nebenleistungen weniger als 95 % beträgt, und zu senken, wenn die Kostendeckung über 105 % beträgt.

Kostendeckung

Anpassung der Gebührenansätze

90 % - 95 %	+ 8 %
85 % - 90 %	+ 13 %
80% - 85 %	+ 18 %
75% - 80 %	+ 23 %
70 % - 75 %	+ 28 %
65 % - 70 %	+ 33 %
60 % - 65 %	+ 38 %
105 % - 110 %	- 8 %
110 % - 115 %	- 13 %
115 % - 120 %	- 18 %
120 % - 125 %	- 23 %
125 % - 130 %	- 28 %
130 % - 135 %	- 33 %

Die Grundgebühren, die Verkaufspreise für ein Pack Gebührenmarken à 10 Stück und die Gebühren nach Punkt 1c und 1d werden auf 50 Rappen gerundet.

III. Verkaufsstellen

- Volg-Laden, Kaiserstuhl
- Gemeindekanzlei

IV. Inkrafttreten

Der Gebührentarif trifft am 1. Januar 1993 in Kraft.